

## Satzung

### **„Deutsche Kindergärten Apenrade“**

#### **§ 1: Name und Zugehörigkeit**

##### 1.1.

Die körperschaftseigene Einrichtung trägt den Namen „Deutsche Kindergärten Apenrade“ und hat seinen Sitz in der Kommune Apenrade. Der Sitz der Einrichtung ist: Skibbroen 4, St. 6200 Aabenraa.

##### 1.2.

Die körperschaftseigene Einrichtung besteht aus den Abteilungen „Deutscher Kindergarten Jürgensgaard“, „Deutscher Kindergarten Margrethenweg“, „Deutscher Kindergarten Pattburg“, „Deutscher Waldkindergarten Feldstedt“, „Deutscher Kindergarten Loit-Schauby“, „Deutscher Kindergarten Wilsbek“ und „Deutscher Kindergarten Rothenkrug“

##### 1.3.

Die Einrichtung ist dem „Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig“ (DSSV) angeschlossen und erkennt die Satzungen des DSSV an. Die Geschäftssprache in Wort und Schrift ist Deutsch.

##### 1.4.

Die Einrichtung betreibt eine Tageseinrichtung im Rahmen der dänischen „dagtilbudsloven“ und entsprechender späterer Gesetzgebung.

#### **§ 2: Zielsetzung**

##### 2.1.

Ziel der Einrichtung ist es, im Rahmen der Zielsetzungen des DSSV die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, sodass in den genannten Institutionen eine Arbeit ermöglicht wird, die den Kindern eine gute Grundlage bietet, sich physisch, psychisch und sozial positiv zu entwickeln und sich auf den Besuch einer deutschen Schule vorzubereiten. Dabei sind sowohl die für den Kindergartenbereich formulierten gemeinsamen Werte als auch das Sprachenkonzept des DSSV zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Ziele werden die finanziellen Mittel der Einrichtung bereitgestellt.

##### 2.2.

Um die Mittel für die Arbeit in den angeschlossenen Abteilungen zu gewährleisten, hat der Vorstand die Aufgabe, die zur Verfügung gestellten Gelder nach einem in § 5.3 festgelegten Schlüssel zu verteilen.



### § 3: Vorstand

- 3.1.  
Die Aufgaben der Einrichtung "Deutsche Kindergärten Apenrade" werden von einem Vorstand wahrgenommen.
- 3.2.  
Die Elternvertretung der angeschlossenen Abteilungen entsenden je 1 stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand. Mitarbeiter und deren Ehe/Lebenspartner und Kinder oder Eltern können nicht in den Vorstand entsandt werden.
- Ein weiteres stimmberechtigtes Vorstandsmitglied wird durch den DSSV bestimmt
- 3.3.  
Der Vorstand wird durch den/die Gesamtleiter/in (ohne Stimmrecht) ergänzt. Die Mitarbeiter wählen einen Mitarbeiter/in als Vertreter (ohne Stimmrecht) aus ihren Reihen.
- Mitarbeiter der Einrichtung (Mitarbeitervertreter/Gesamtleiter) verlieren ihren Sitz im Vorstand, sobald das Beschäftigungsverhältnis gekündigt ist.
- 3.4.  
Die Wahlperiode des übrigen Vorstandes beträgt zwei Jahre, beginnend am Tage nach der Elternversammlung. Die Amtszeit des DSSV Vertreters folgt den Bestimmungen des eigenen Gremiums
- 3.5.  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom DSSV anerkannt werden muss.
- 3.6.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst mit einer/einem Vorsitzenden, und einem 2. Vorsitzende/n. Die Konstituierung erfolgt auf der ersten Sitzung spätestens am 1. Mai. Der/die Gesamtleiter/in lädt hierzu 14 Tage vorher ein.
- 3.7.  
Der/Die Vorsitzende beruft zu mindestens vier Vorstandssitzungen im Jahr ein und leitet sie. Vorstandssitzungen müssen auch stattfinden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 3.8.  
Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes verlangt wird (siehe § 5 dieser Satzung).
- 3.9.  
Über die Vorstandssitzungen und die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.



3.10.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand. Der Vorstand orientiert neue Vorstandsmitglieder schriftlich über die Schweigepflicht händigt ihnen die für die Arbeit erforderlichen Unterlagen aus (Rechtsvorschriften, Satzungen, Geschäftsordnung usw.).

3.11.

Der Vorstand vertritt die Einrichtung gegenüber anderen juristischen Personen und der Öffentlichkeit. Er hat die Verantwortung für die verwaltungsmäßigen Verhältnisse der Einrichtungen  
Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er jederzeit Einblick in die Rechenschaft jeder Abteilung nehmen. Die Gesamtleitung, die Abteilungsleiter, die Elternvertretungen der Abteilungen und die Buchhaltung haben ihm dabei Auskünfte zu allen die Rechenschaft berührenden Bereichen zu geben.

#### **§ 4 : Berichterstattung und Satzungsänderungen**

4.1.

Der Vertreter der Abteilung im Vorstand legt auf der Elternversammlung der Abteilung jährlich Bericht über die Arbeit im Vorstand ab und erstattet der Elternvertretung laufend Bericht.

.

4.2.

Satzungsänderungen der Einrichtung bedürfen einer 2/3-Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder und müssen vom DSSV anerkannt werden. Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von 4 Wochen den Vorstandsmitgliedern mit der Verschickung der Tagesordnung angekündigt werden.

#### **§ 5: Haftung, ökonomische Vereinbarungen, Zuschüsse und Auflösung des Vereins**

5.1.

Fragen betreffend Zuwendungen und Vermögensdispositionen unterliegen den Bestimmungen der Satzungen des DSSV gemäß §§ 14, 15 und 16.

Bei Auflösung des Vereins sind die §§ 3.5 und 18 der DSSV-Satzung zu beachten.

5.2.

Die Einrichtung haftet mit ihrem Vermögen nach den Regeln dänischer Rechtsprechung.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für eventuelle Schulden der Einrichtung. Sie führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

5.3.

Die Verteilung der von der für die Kindergartenarbeit zur Verfügung gestellten Gelder erfolgt nach den aktuellen Kinderzahlen der Abteilungen.

5.4.

Um die Einrichtung rechtlich zu verpflichten, ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.



5.5.

Die Rechenschaft der Einrichtung wird durch einen vom DSSV anerkannten staatsautorisierten Revisor geprüft.

5.6.

Sollte der Zweck der Einrichtung gemäß § 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so ist die Vermögensverwaltung gemäß § 5.1. dieser Satzung vorzunehmen.

## **§ 6. Elternvertretung in den Abteilungen**

6.1.

Jede Abteilung hat eine eigene Elternvertretung. Diese besteht aus fünf Mitgliedern und bis zu zwei Stellvertretern, die auf der jährlichen Elternversammlung gewählt werden.

6.2.

Die Mehrheit der gewählten Mitglieder in der Elternvertretung besteht jederzeit aus den Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder in der Abteilung. Mitarbeiter mit Kindern in der Abteilung können nicht als Elternvertreter gewählt werden, gleiches gilt für deren Ehe – oder Lebenspartner.

6.3.

In geraden Jahren werden drei Mitglieder und in ungeraden Jahren zwei Mitglieder in die Elternvertretung gewählt. Zur ersten Wahl werden alle Mitglieder gewählt und die Wahlperioden entsprechend vereinbart. Bei der Wahl kann jede erschienene erziehungsberechtigte Person eine Stimme abgeben. Es gilt die einfache Mehrheit, d.h. gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmgleichheit statt.

Die Elternvertretung wird durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter ohne Stimmrecht ergänzt. Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter übernimmt die Aufgaben eines Sekretärs für die Elternvertretung. Die Gesamtleiterin/der Gesamtleiter nimmt auf Wunsch der Abteilungen an Sitzungen teil, jedoch mindestens 1 Mal jährlich.

6.4.

Die Elternvertretung konstituiert sich selbst mit einem Vorsitzenden und einem zweiten Vorsitzenden. Die Elternvertretung entsendet seinen Vertreter für den Vorstand laut §3. Mitarbeiter und deren Ehe/Lebenspartner und Kinder oder Eltern können nicht in den Vorstand entsandt werden.

6.5.

Die Elternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem DSSV genehmigt werden muß.

6.6.

Die Elternvertretung trifft sich mindestens vier Mal im Jahr.



## § 7. Elternversammlung

- 7.1.  
Jede Abteilung hält eine jährliche Elternversammlung bis spätestens 30. April ab.
- 7.2.  
Auf der Elternversammlung wird die Elternvertretung gewählt.
- 7.3.  
Die Elternversammlung muss spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Elternvertretung einberufen werden.
- 7.4.  
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
- Wahl eines Versammlungsleiters
  - Berichte und Aussprache
    - des Vorstandsvorsitzenden und der Gesamtleitung
    - der Abteilungsleitung und des Vorsitzenden der Elternvertretung
  - Feststellung der Stimmberechtigten und Entlastung des entsandten Vorstandsmitglieds
  - Wahlen und Konstituierungen
  - Verschiedenes
- 7.5. hinzufügen:  
Über die Elternversammlung wird ein Protokoll geführt, welches anschließend vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben wird. Dieses wird nach spätestens vier Wochen mit den Berichten an alle Eltern versandt und in den sieben Abteilungen öffentlich ausgehängt.

## § 8. Verteilung der Kompetenzen und Verantwortungsbereiche

- 8.1.  
**Vorstand**  
Hat die übergeordnete Verantwortung für die Gesamtleitung, die Verwaltung, die Gebäude, den Betrieb und die Finanzen, sowie für die Zielsetzung und Prinzipien der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung.
- Stellt sicher, dass die Einrichtung nach geltenden Bestimmungen wie Satzung, Tarifverträge, Vereinbarungen und Gesetzgebung geführt wird.
- Verantwortet den Gesamthaushalt der Einrichtung, hierunter übergeordnete Prinzipien für die Anwendung des zugeteilten Haushalts und Abzeichnung des Rechenschaftsberichtes.
- Muß seine Zustimmung erteilen, wenn Vereinbarungen, die über den laufenden Betrieb der täglichen Leitung hinausgehen, getroffen werden sollen.
- Ist Arbeitgeber – hierunter Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.



- 8.2.  
**Elternvertretung**  
Handelt innerhalb der Satzungen, der Übereinkunft und den übergeordneten Prinzipien der Einrichtung  
Legt die pädagogischen Prinzipien der eigenen Abteilung fest.  
Hat ein Vorschlagsrecht bei Einstellungen von Mitarbeitern der Abteilung, hierunter auch der eigenen und der Gesamtleitung.

**Änderungen zur Satzung vom 8.5.2012:**

**Angenommen zur Vorstandssitzung am 20.06.2018 unterzeichnet am 19.06.2019.**

Deutscher Kindergarten Jürgensgaard am 19.6.19 Schrum Skjær  
(Vorsitzende/r)

Deutscher Kindergarten Margrethenweg am 19.6.19 Jesper Beul  
(Vorsitzende/r)

Deutscher Kindergarten Pattburg am 19.6.19 Jakob Ser  
(Vorsitzende/r)

Deutscher Waldkindergarten Feldstedt am 19.06.19 Jibbet Skovlund Sørensen  
(Vorsitzende/r)

Deutscher Kindergarten Loit-Schauby am 19.6.19 Kaja J. Hildebrandt  
(Vorsitzende/r)

Deutscher Kindergarten Wilsbek am 19.06.19 S. J. S. S. S.  
(Vorsitzende/r)

Deutscher Kindergarten Rothenkrug am 19.6.19 Tommy P. Koberkühl  
(Vorsitzende/r)

**Anerkennung durch den DSSV am 19.6.19** [Signature]  
(Abteilungsleiter)